

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Montag, den 03.11.2014, 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 3
2.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2015	4
3.	Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss	5 - 8
4.	Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Änderung des Geltungsbereichs• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	9 - 12
5.	Unwirksamkeit des Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße	13 - 14
6.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln", Flächennutzungsplan der Stadt Herten 27. Änderung <ul style="list-style-type: none">• Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes• Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange	15 - 17
7.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" <ul style="list-style-type: none">• Beschluss zur Entwicklung des OTZ Disteln• Beschluss zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)• Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange	18 - 21
8.	Informationen zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und zum Melderechtsrahmengesetz <ul style="list-style-type: none">• Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	22 - 23
9.	Bekanntmachung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der PROSOZ Herten GmbH	24 - 25

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **15/2014**
Ausgabetag: **24.10.2014**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Montag, 03.11.2014, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschrift 02/14-20
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Änderung der Besetzung im Bezirksausschuss 14/192
- Nachfolge für die stellvertretende sachkundige Bürgerin
Gisela Gerlach
5. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Haushaltsjahr 14/194
2014 bei der Kindertagespflege
6. Haushalt 2014/2015
- 6.1 Unterjährige Finanzberichterstattung 14/191
hier: 3. Quartal 2014
- 6.2 Einbringung des Haushalts 2015 14/190
7. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
8. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
9. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

10. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 20.10.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

Herten, 14.10.2014

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit den zugehörigen Anlagen gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 80 Abs. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) für die Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur beschließenden Ratssitzung, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen können Einwohner der Stadt Herten oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom

Dienstag, 04.11.2014 bis einschl. Montag, 17.11.2014

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können gegenüber der Stadt Herten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in den Räumen der Fachbereichs 1.2 - Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 210 - 212, 45699 Herten, eingebracht werden.

Über die Einwendungen wird der Rat der Stadt Herten in der für den Beschluss der Haushaltssatzung 2015 vorgesehenen Sitzung öffentlich beschließen.

Die Auslegung erfolgt

Im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 210 - 212, 45699 Herten

- montags, dienstags 08.00 - 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 - 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 - 17.30 Uhr,
- freitags 08.00 - 12.30 Uhr

Der Bürgermeister



Dr. Paetzel

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ gemäß §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 184 "Herten-Westerholt - Kindertageseinrichtung Ringstraße" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 01.10.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

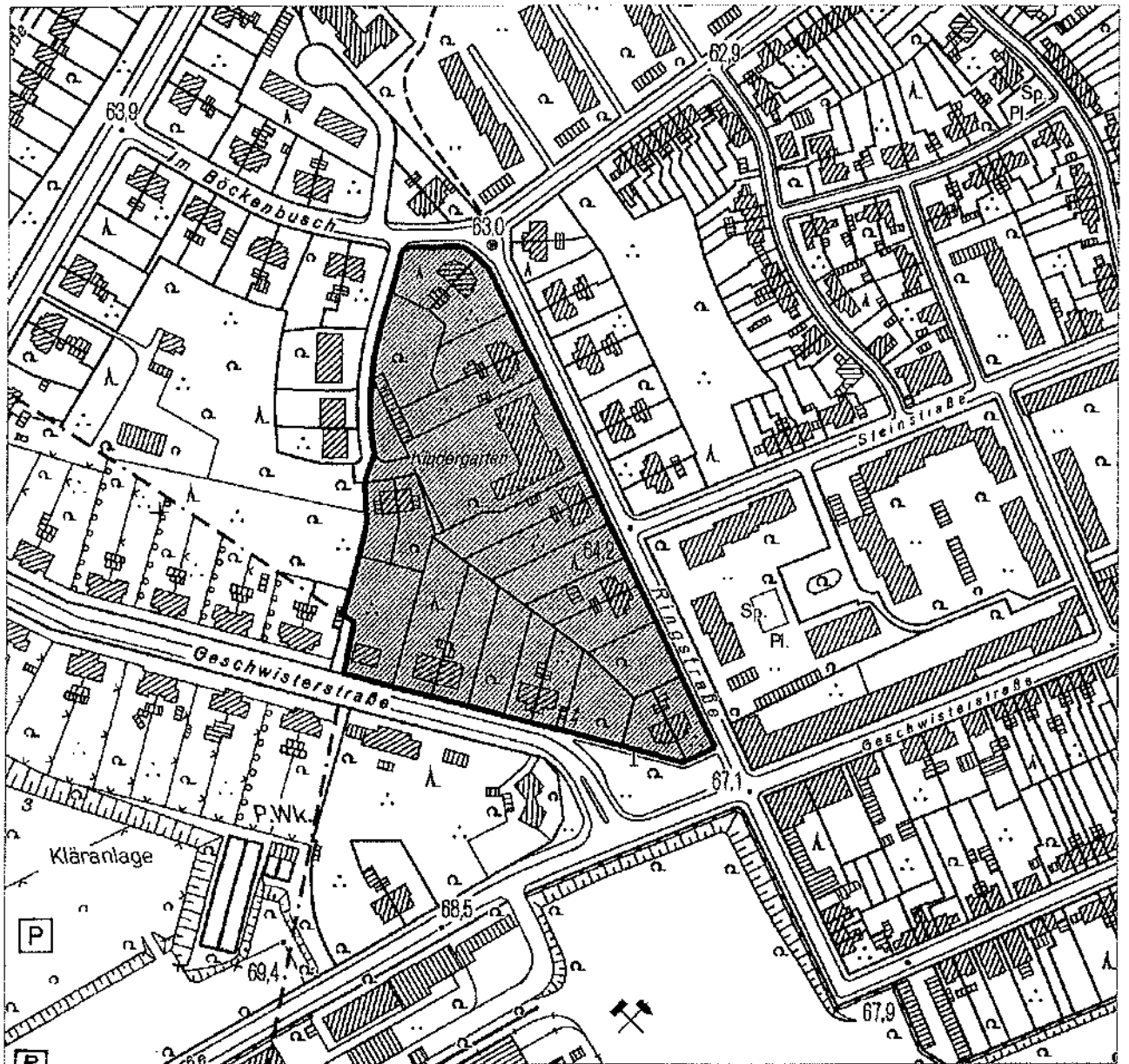
Herten, den 15.10.2014



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 184
„Herten-Westerholt - Kindertageseinrichtung Ringstraße“

Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 184 "Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße"

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ werden folgende Beschlüsse gefasst.

- Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zugestimmt.
- Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, der E.ON Kraftwerke GmbH und der RAG, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, ist im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.
- Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
- Der beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (ergänzend für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB aufgestellt sind).

Herten, den 15.10.2014



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 165 "Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße" im Blockinnenbereich zwischen Kaiser-, Hospital-, Hoch- und Schützenstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 "Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage A) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage A) aufgeführt.

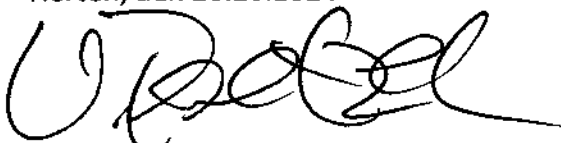
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 01.10.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165 "Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

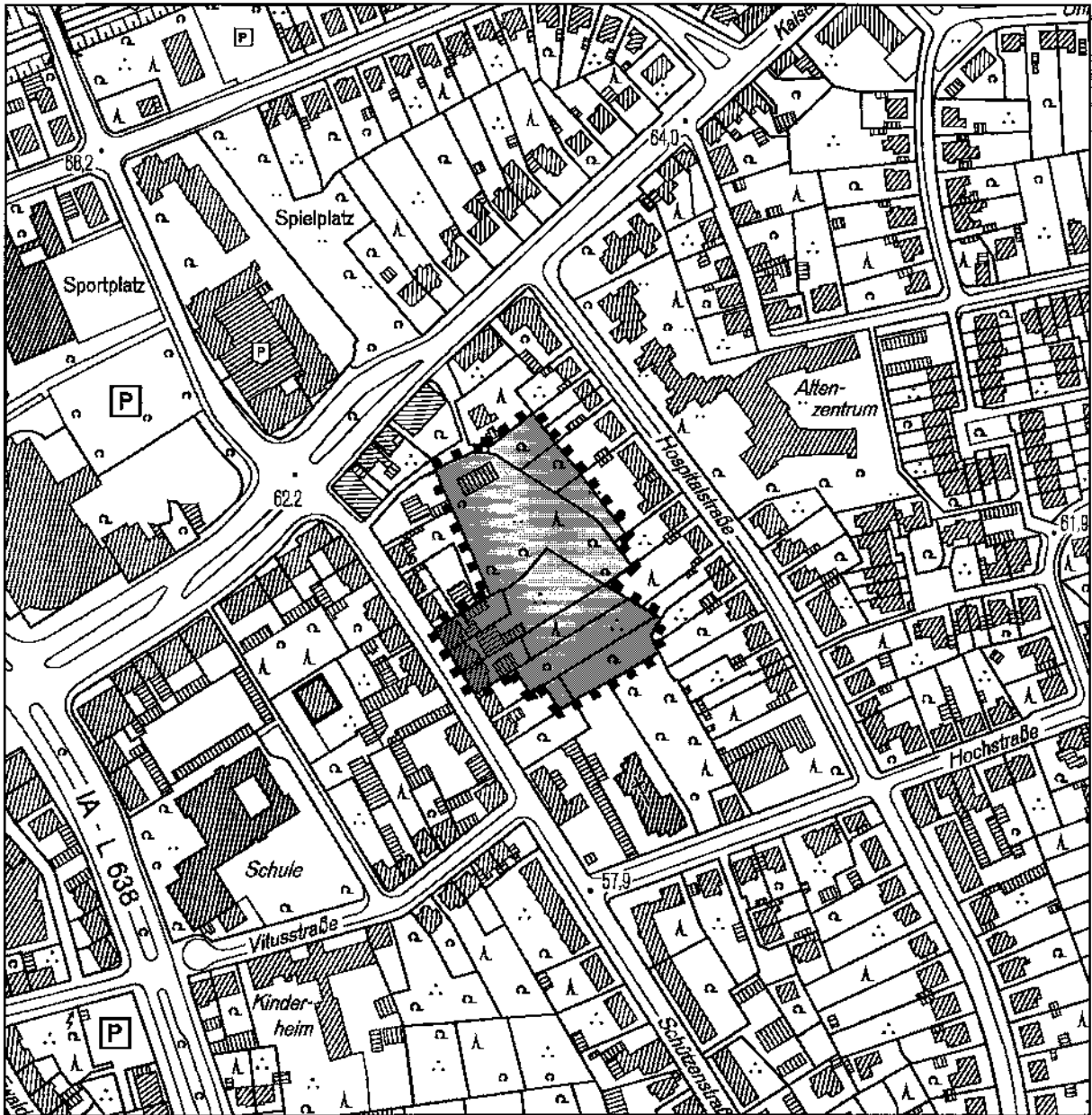
Herten, den 20.10.2014


Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 165

"Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße / Hospitalstraße"

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 57, Flurstücke:

18	51
19	245
20	312
22	555
23	570
25 teilweise	617
50 teilweise	

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 165 "Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße"
- Änderung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 165 "Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße" im Blockinnenbereich zwischen Kaiser-, Hospital-, Hoch- und Schützenstraße werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 2 vergrößert.
2. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Anlage 4 und 5) werden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

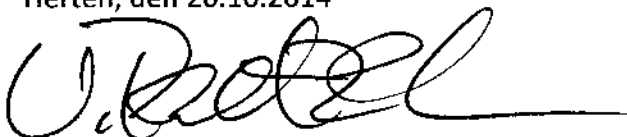
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage B aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 03.11.2014 bis einschließlich 05.12.2014 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 20.10.2014



Bürgermeister

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
<p>A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Prüfung zu potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten - Erkundung der Boden- und Grundwasserverhältnisse und deren Bewertung aus bodenmechanischer Sicht hinsichtlich der Bebaubarkeit sowie der Errichtung von Straßen und Kanälen - Gutachten über die Zusammensetzung des Bodens und der Versickerungsfähigkeit - Gefährdungsabschätzung zu möglichen Bodenverunreinigungen in Altlastenverdachtsbereichen - Lärmgutachten (Verkehrs- und Gewerbelärm)
<p>B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	
<p>C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsgutachten zur Anbindung ans übergeordnete Straßenverkehrsnetz - Lärmgutachten (Verkehrs- und Gewerbelärm) - Gefährdungsabschätzung zu möglichen Bodenverunreinigungen in Altlastenverdachtsbereichen - Stellungnahme zur Kampfmittelbelastung
<p>D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	
<p>E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachterliche Begleitung des Mühlenrückbaus und einer Bodensanierung - Stellungnahme der Stadtentwässerung zur Abwasserbeseitigung - Gutachten über die Zusammensetzung des Bodens und der Versickerungsfähigkeit
<p>F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	
<p>G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts</p>	
<p>H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden</p>	
<p>I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D</p>	

Bekanntmachung

**Unwirksamkeit des Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung:
Bereich nördlich Kaiserstraße**

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem am 07.07.2014 verkündeten Urteil in dem Normenkontrollverfahren 10 D 1/12.NE für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung:
Bereich nördlich Kaiserstraße ist unwirksam.“

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 47, Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekanntgemacht.

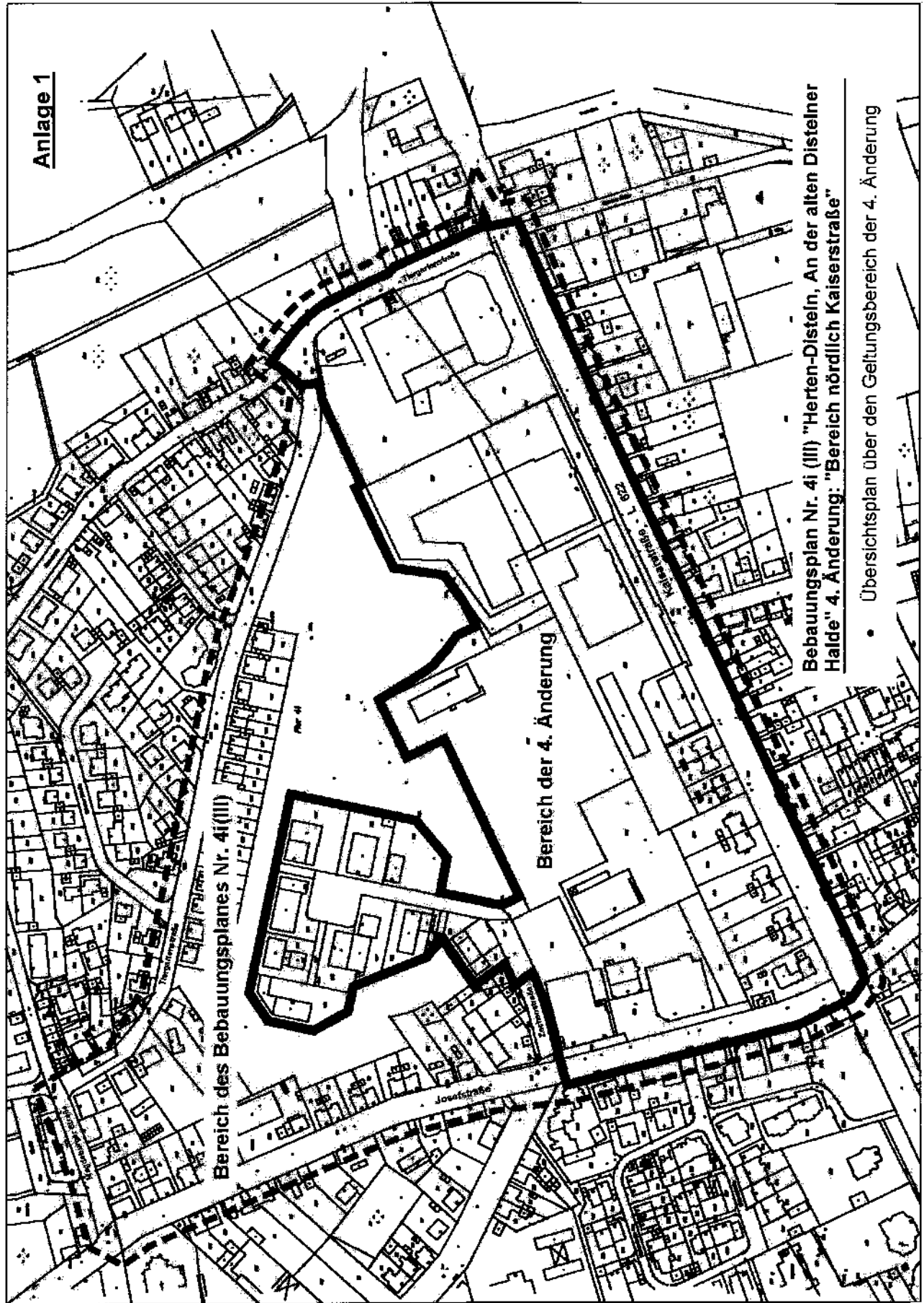
Herten, den 20.10.2014



Bürgermeister

Anlage

Übersicht über die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße



B E K A N N T M A C H U N G

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"

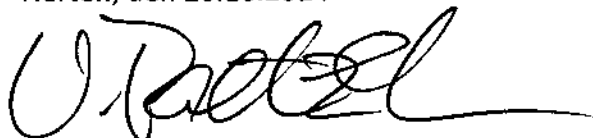
Flächennutzungsplan der Stadt Herten 27. Änderung

- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Kaiserstraße, Josefstraße, Zechenstraße und „Zum alten Schacht“ im Parallelverfahren zu ändern (27. Änderung).
2. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 27. Änderung der Flächennutzungsplans der Stadt Herten. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Herten, den 20.10.2014



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" den Beschluss gefasst den Flächennutzungsplan der Stadt Herten zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusse zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 01.10.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 20.10.2014



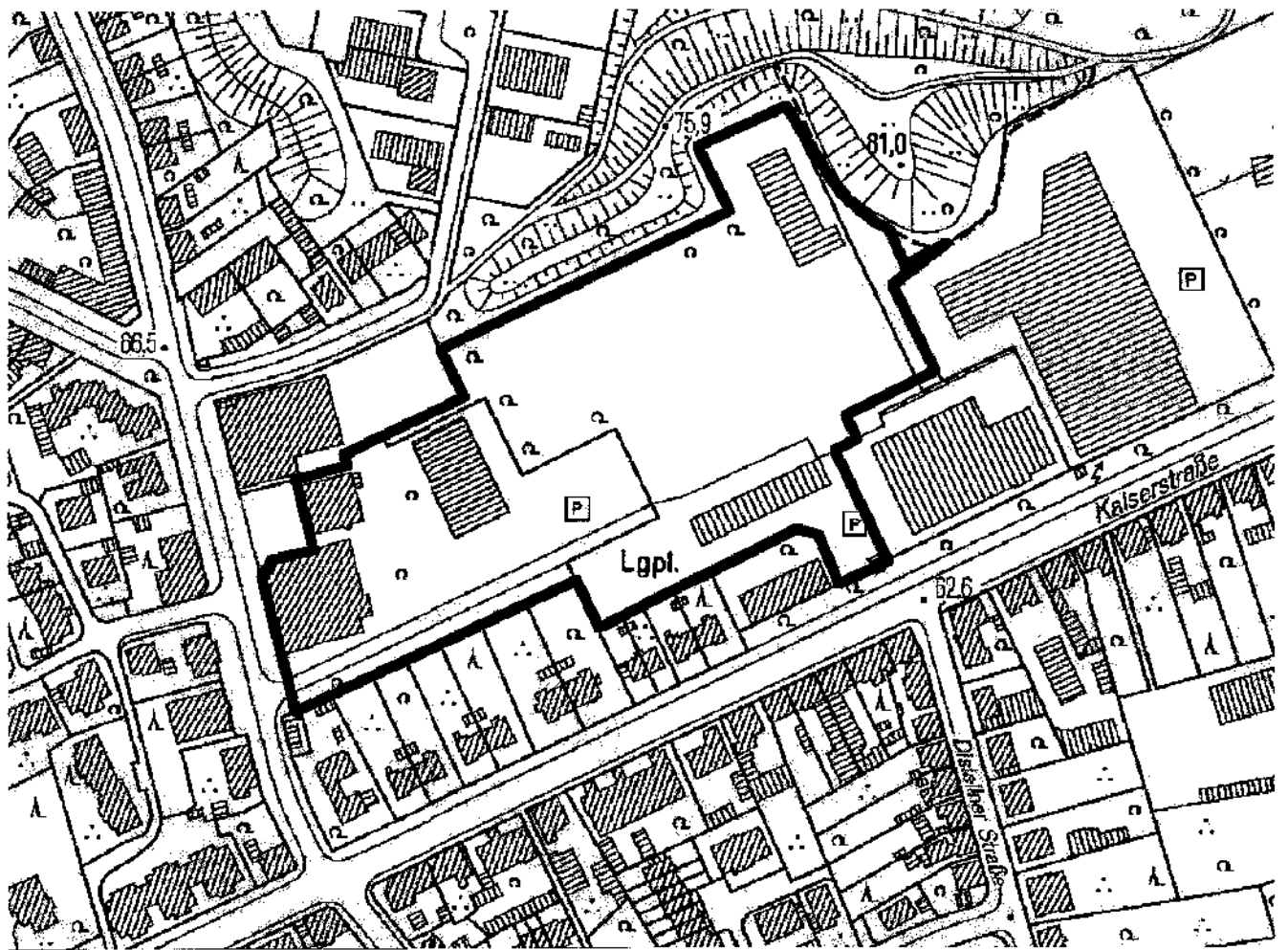
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"
Auflistung der Flurstücke

Gemarkung: Herten

Flur: 41

Flurstücke: 734, 843, 855, 880, 908, 927, 929, 935, 936, 941, 943



B E K A N N T M A C H U N G

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"

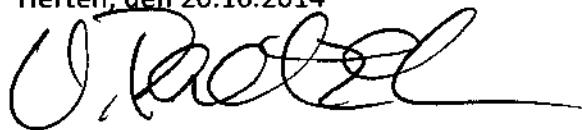
- Beschluss zur Entwicklung des OTZ Disteln
- Beschluss zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die weiteren Entwicklungen des Ortsteilzentrums Disteln und der angrenzenden Fläche des ehemaligen Zechengeländes (Halde Disteln) werden – dem Ratsbeschluss vom 02.10.2013 entsprechend – folgende Eckpunkte beschlossen:
 - Der im Ortsteilzentrum ansässige REWE-Markt kann am vorhandenen Standort erweitert und ausgebaut werden. Der Markt soll sich nach wie vor zum Platzbereich des Ortsteilzentrums hin orientieren.
 - Um dies zu ermöglichen, kann der im Ortsteilzentrum ansässige Discounter Aldi auf das Gelände „Halde Disteln“ verlagert werden. Die von Aldi angestrebte Verkaufsfläche von 1.200 m² ist im weiteren Verfahren zu prüfen.
 - Am derzeitigen Standort Aldi ist ein Drogeriemarkt zur Ergänzung der Nahversorgung möglich.
 - Auf dem Gelände „Halde Disteln“ ist die Verlagerung des benachbarten Baumarktes mit Ergänzung durch ein Gartencenter zu ermöglichen.
 - Weitere Ansiedlungen auf dem Gelände „Halde Disteln“ – soweit es dort die räumlichen Verhältnisse zulassen – erfolgen mit nicht-innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten.
 - Dies ist ebenfalls für das Grundstück und die Gebäude des jetzigen Baumarktes zu sichern.
 - Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs ist entsprechend anzupassen.
2. Für das am 28. August 2014 beantragte Vorhaben ist gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) im Bereich Kaiserstraße, Josefstraße, Zechenstraße und Zum alten Schacht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich und die betroffenen Flurstücke sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

3. Es ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.
 4. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der durch ihn zu beauftragenden Gutachten zur Verkehrserschließung und zum Schallschutz die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens nachzuweisen. Die beantragten Verkaufsflächengrößen sind hinsichtlich ihrer regionalen und städtebaulichen Verträglichkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
-

Herten, den 20.10.2014



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Aufstellung eines vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 01.10.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 20.10.2014



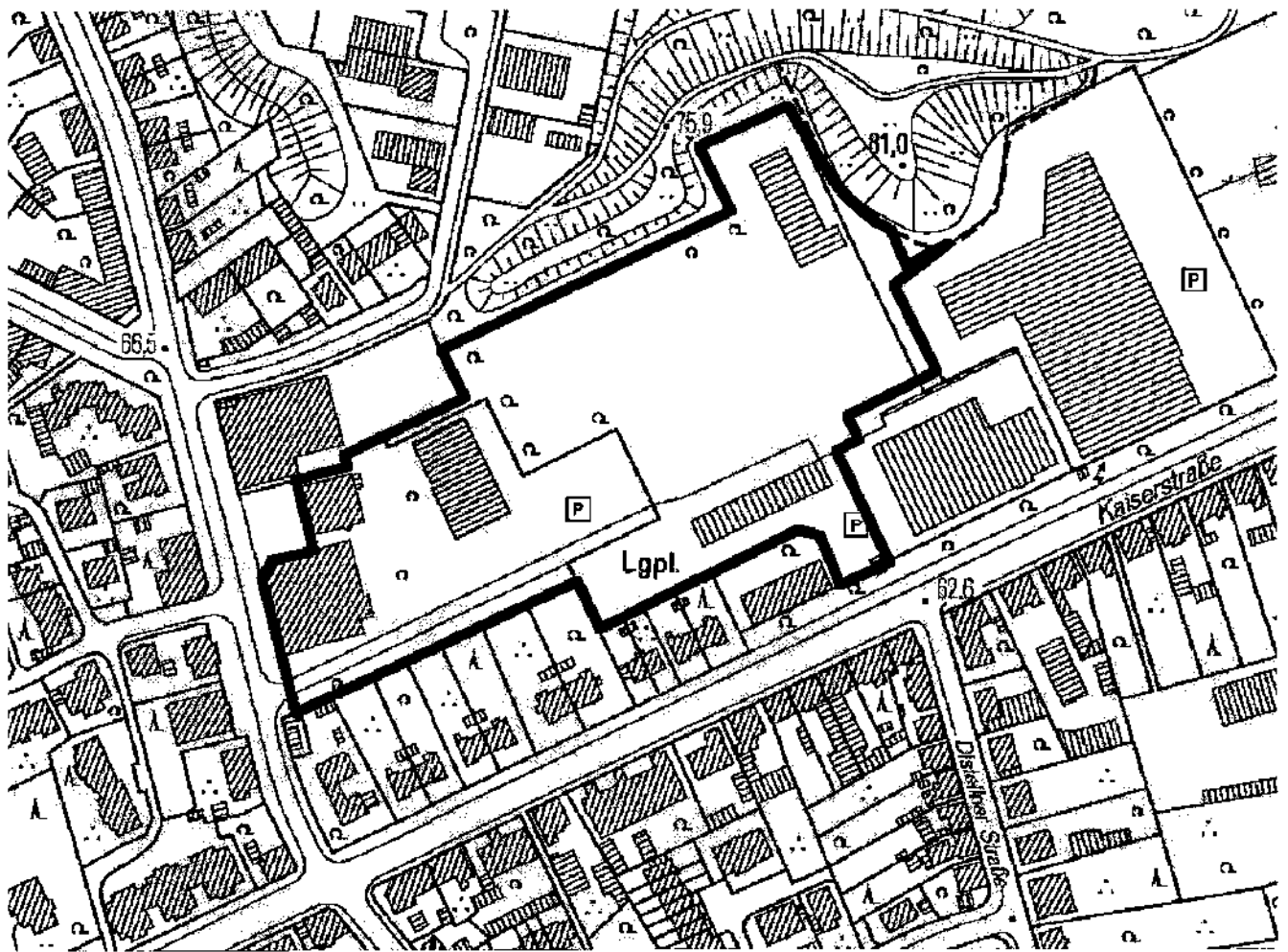
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"
Auflistung der Flurstücke

Gemarkung: Herten

Flur: 41

Flurstücke: 734, 843, 855, 880, 908, 927, 929, 935, 936, 941, 943



Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) und zum Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich

Zu den Auskünften aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 – 4 MG NRW), der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes und § 34 Abs. 1a MG NRW) und der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) informiert das Bürgerbüro über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

Nach den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes darf die Meldebehörde, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermitteln (Familiename, Vorname, gegenwärtige Anschrift), wenn die Betroffenen nicht gemäß § 18 Abs. 7 MRRG der Datenübermittlung widersprochen haben.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerbüro nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten - die im Bürgerbüro angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten
Bürgerbüro Westerholt:, Kuhstr. 49, 45701 Herten

Herten, 01.09.2014

Im Auftrage



Ostfeld

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der PROSOZ Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der PROSOZ Herten GmbH hat am 11.06.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der PROSOZ Herten GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	1.880.537,83 €
Abgeführte Kapitalertragsteuer	495.992,00 €
Abführung an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag	1.384.545,83 €

Die Auszahlung erfolgt zum 13.06.2014.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27. – 31.10.2014 im Verwaltungsgebäude Ewaldstr. 261, 45699 Herten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der PROSOZ Herten GmbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Rheinlanddamm 199, 44139 Dortmund hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH, Herten für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 30. April 2014

audalis

Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

durch:

Andreas Beyer
Wirtschaftsprüfer

Patrick Andexer
Wirtschaftsprüfer



Herten, den 24.09.2014

Bürgermeister